

Vorlage Nr. 14/4239

öffentlich

Datum: 28.07.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 10.09.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4239 die „Salz gUG“, Birkenstr. 107 in 40233 Düsseldorf als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „SalzZ gUG“, Birkenstr. 107 in 40233 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 17.04.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in Teil B der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. ... Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von thematischen (...) schuljahresbegleitenden Arbeitsgemeinschaften an Schulen (...) sowie ein- und mehrtätigen Ausflügen in der Schulzeit, ... Übernahme der Trägerschaft des ... Ganztages an Grundschulen und weiterführenden Schulen, ... Betrieb einer Einrichtung zur frühkindlichen Förderung...“

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2018 nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, sollte dem Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stattgegeben werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4239:

Die „SalzZ gUG“, Birkenstr. 107 in 40233 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 17.04.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in Teil B der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. ... Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von thematischen (...) schuljahresbegleitenden Arbeitsgemeinschaften an Schulen (...) sowie ein- und mehrtätigen Ausflügen in der Schulzeit, ... Übernahme der Trägerschaft des ... Ganztages an Grundschulen und weiterführenden Schulen, ... Betrieb einer Einrichtung zur frühkindlichen Förderung...“

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Köln, Leverkusen, Bonn, Mönchengladbach, Grevenbroich, Troisdorf, Euskirchen, Königswinter, Ratingen Wuppertal, Frechen Pulheim, Brühl, Hürth, Korschenbroich, Swisttal, und Much.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch die hauptamtliche Tätigkeit von 7 Mitarbeitenden und derzeit 120 Honorarkräften.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als Unternehmergeellschaft ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Teil B des Gesellschaftsvertrages führt aus: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. ... Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von thematischen (...) schuljahresbegleitenden Arbeitsgemeinschaften an Schulen (...) sowie ein- und mehrtätigen Ausflügen in der Schulzeit, ... Übernahme der Trägerschaft des ... Ganztages an Grundschulen und weiterführenden Schulen, ... Betrieb einer Einrichtung zur frühkindlichen Förderung...“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Mitte vom 14.09.2018 nach § 60a I AO wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2018 nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, sollte dem Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stattgegeben werden.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag der SalzZ gUG (haftungsbeschränkt)

A. Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: SalzZ gUG (haftungsbeschränkt).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

B. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Organisation und Durchführung von thematischen (Sport, Tanz, Naturwissenschaften, Technik, Programmieren, Handwerk, Kunst und Kultur) schuljahresbegleitenden Arbeitsgemeinschaften an Schulen (im Rahmen des offenen und gebundenen Ganztagsangebotes, Grundschulen und weiterführende Schulen) sowie ein- und mehrtägigen Ausflügen in der Schulzeit.
 2. Organisation und Durchführung von thematischen Kursen und Ausflügen für Schüler-/innen (Grundschulen und weiterführende Schulen) in der Ferienzeit.
 3. Organisation und Durchführung von thematischen Projektwochen an weiterführenden Schulen.
 4. Übernahme der Trägerschaft des offenen und/oder gebundenen Ganztages an Grundschulen und weiterführenden Schulen.

5. Betrieb einer Einrichtung zur frühkindlichen Förderung (Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre).
6. Organisation und Durchführung von künstlerischen Ausstellungen der beschäftigten Honorarkräfte (Kursleiter mit dem entsprechenden künstlerischen Hintergrund)
7. Organisation und Durchführung sonstiger den genannten Zwecken dienender Veranstaltungen (etwa Schach- und Fußballturniere, Weiterbildungsseminare für SalzZ-Kursleiter usw.)

C.Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

D.Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Verein zur Förderung der Betreuung, Erziehung und Bildung außerhalb des Schulunterrichts e. V. (Lohstraße 25 41469 Neuss), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

E.Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

F. Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.500,00 Euro. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

Herr Maxim Sonkin einen Geschäftsanteil (Nr. 1 der Gesellschafterliste) im Nennbetrag von 4.500,00 Euro.

- (2) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

G. Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

H. Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen.
- (4) Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (5) Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

- (8) Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (9) Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben.
- (10) Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

I. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen.
- (3) Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

J. Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Die Zustimmung bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von wenigstens 70 Prozent der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Gesellschafter.

K. Austritt von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt.
- (3) In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

L. Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einziehung von Geschäftsanteilen des betroffenen Gesellschafters beschließen,
 - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;

- c) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde;
 - d) wenn der Gesellschafter zustimmt;
 - e) wenn die Einziehung sonst satzungsgemäß zulässig ist.
- (2) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person Zug um Zug gegen Zahlung einer Abfindung gemäß Buchstabe N übertragen muss. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet.
- (3) Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Übertragung werden wirksam mit Zugang der entsprechenden Erklärung beim Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung bezahlt wird.
- (4) Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so reicht das Vorliegen eines Einziehungsgrundes bei einer Person aus. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Abfindung eines Gesellschafters im Falle seines Ausscheidens. Bis zur Zahlung ruhen das Stimmrecht hinsichtlich des eingezogenen Geschäftsanteils. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu.
5. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

M. Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

Die Vererbung von Geschäftsanteilen ist nicht beschränkt. Sofern mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ein Geschäftsanteil zusteht, können sie ihre Rechte aus der Gesellschaft, insbesondere ihre Stimmrechte nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten wahrnehmen. Die Gesellschafter können jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Erbfall beschließen, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters einzuziehen, bzw. eine Übertragungspflichtung gemäß Buchstabe L. Ziffer (2) zu begründen. Den Erben des betroffenen Gesellschafters steht dabei ein Stimmrecht zu.

N. Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.
- (2) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen.
- (3) Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später.
- (4) Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- (5) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung der Abfindung beschließen.

O. Wettbewerbsverbot

- (1) Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen.
- (2) Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung.
- (3) Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- (4) Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

P. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

Q. Schlussbestimmungen

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (4) Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zu einem Betrag von 700,- € von der Gesellschaft getragen.